

VEREINBARUNG

Jugendschutz für Grossveranstaltungen

Diese Vereinbarung ist Voraussetzung zur Erteilung eines Gastgewerbepatents für einen Anlass. Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Art. 14 und Art. 15 des Gastwirtschaftsgesetzes (abgekürzt GWG)

Veranstaltung

Name der Veranstaltung _____

Art der Veranstaltung _____

Organisation _____

Ort | Datum | Zeit _____

Verantwortliche Person / Veranstaltungsleitung

Name | Vorname _____

Strasse | PLZ, Ort _____

Telefonnummer | E-Mail _____

Verantwortliche Person für den Jugendschutz

Name | Vorname _____

Telefonnummer | E-Mail _____

Die Fachstelle Suchtprävention (ZEPRA) steht in beratender Funktion zur Verfügung:
www.zepa.info, Tel. 058 229 27 42

GESETZLICHE JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

Abgabeverbote

(Art. 22 und 26 Gastwirtschaftsgesetz; Art. 52^{ter} Gesundheitsgesetz; Art. 136 Strafgesetzbuch)

- Verboten sind Verkauf und Abgabe von
 - Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenem Most) sowie Tabakerzeugnisse und Raucherwaren an unter 16-Jährige
 - Alcopops, Spirituosen und Aperitifs (gebrannte Wasser) an unter 18-Jährige
 - Alkohol an offensichtlich Betrunkene
 - Alkohol durch Warenverkaufsautomaten
- Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar.

Angebot

(Art. 22 Gastwirtschaftsgesetz; Art. 41 Alkoholgesetz, Art. 1 Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen)

- Der Inhaber eines Patentes hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge («Sirupartikel»)
- Es ist verboten, Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke vergünstigt oder kostenlos abzugeben (z.B. Happy Hour, Mezzoprezzo, 2 für 1, All Inclusive-Veranstaltungen, usw.)
- Das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen ist verboten. Festzelte und Sportstätten gelten u.a. als geschlossene Räume.

Jugendschutzhinweise bei Verkaufsstellen

(Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabearter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Werbung

(Art. 43 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

- Jede Werbung für alkoholische Getränke an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden ist verboten.
- Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Weitere Informationen zum Jugendschutz und Prävention im Kanton St.Gallen unter: www.zepra.info

Folgende Massnahmen gelten zwingend:

1 Das Verkaufs- und Servicepersonal setzt die gesetzlichen **Jugendschutzbestimmungen** gewissenhaft um. (siehe Seite 1)

2 Sämtliche Stände und Gastronomiebetriebe hängen die Jugendschutzbestimmungen in Form von **Plakaten oder Schildern** auf. **Jugendschutzhinweise** (Plakate und Kleber) sind unter www.checkpoint.sg.ch bestellbar.

3 Der **«Sirupartikel»** wird eingehalten: Das Getränkeangebot enthält mindestens drei attraktive alkoholfreie Getränke, welche kostengünstiger erhältlich sind als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks.

(Beispiel: Mineral, Rivella & Cola, je 3dl: 4 CHF, Bier 3dl: 5 CHF)

4 **Happy Hours** oder ähnliche Trinkanimationen mit alkoholischen Getränken sind nicht erlaubt.

5 Bei geschlossenen/eingezäunten Arealen werden vor dem Einlass **konsequent Ausweiskontrollen** mittels amtlicher Ausweise wie ID, Pass oder Fahrausweis durchgeführt.

6 Bei Eingangskontrollen werden die Altersgruppen mit **Alterskontrollarmbänder** gekennzeichnet. Alterskontrollarmbänder (unter 16 Jahre: Rot, unter 18 Jahre: Gelb, über 18 Jahre: Grün) sind unter www.checkpoint.sg.ch bestellbar.

7 Sämtliche Wirte und Mitarbeitende der Festwirtschaften, welche alkoholische Getränke ausschenken, sind über die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz informiert. Insbesondere Mitarbeitende ohne gastronomische Ausbildung werden vertieft bezüglich der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen geschult.

- Online-Schulung jalk.ch** (personalisierte Schulungsbestätigung einfordern)
- Schulung durch **Fachperson** der Fachstelle Suchtprävention (ZEPRA) vor Ort
- Schulung durch **interne Jugendschutz-Fachperson**,

Name: _____ Tel.: _____

8 Die **Informationsmaterialien zum Jugendschutz** werden sämtlichen Stand- und Gastronomiebetreibern weitergegeben (z.B. dem üblichen Versand beigelegt). Kostenlose Bestellung der Checkpoint-Materialien und jalk.ch-Flyer unter: www.checkpoint.sg.ch

Folgende Massnahmen werden den Veranstaltenden zusätzlich empfohlen:

- a** **Alkoholfreie Getränke** sind Teil des Sortiments und bieten eine attraktive Alternative zu den alkoholhaltigen Getränken. Rezepte verfügbar unter: www.checkpoint.sg.ch
-
- b** Die «**Blue Cocktail Bar**»* oder der «**blueliner**»* des Blauen Kreuzes ist vor Ort und bietet attraktive alkoholfreie Getränke an; www.bluecocktailbar.ch, www.blaueskreuz-sg-app.ch/praevention/blueliner, Tel. 071 231 00 38
-
- c** Bei Bedarf wird ein **Heimfahrerservice für Gäste organisiert**, welche nicht mehr fahrfähig sind (Taxi organisieren, oder eine Begleitung organisieren).
-
- d** Das Projekt „**Be my Angel tonight**“ * des Blauen Kreuzes wird beigezogen, um das Fahren im angetrunkenen Zustand zu thematisieren und zu vermeiden. Informationen unter: www.bemyangeltonight.ch, Tel. 071 231 00 35
-
- e** In der **Medien- und Öffentlichkeitsarbeit** werden die Massnahmen zum **Jugendschutz thematisiert**. Vorlagen können bei der Fachstelle Suchtprävention bezogen werden.
-
- f** Die Veranstaltungsleitung steht die Möglichkeit offen, **zusätzliche Aktionen zur Sensibilisierung** durchzuführen (zum Beispiel ein Promillebrillenparcours). Kontakt: Fachstelle Suchtprävention, Tel. 058 229 27 42
-
- g** Kurz vor Festbeginn findet ein **Jugendschutzrundgang** statt, welcher von einer Jugendschutz-Fachperson (gemäss Massnahme 7) angeleitet wird. Die Stand- und Gastronomiebetreiber können letzte Fragen zum Jugendschutz klären. Fehlendes Material wird bei dieser Gelegenheit ausgehändigt.
-
- h** Die Veranstaltungsleitung wünscht **Testkäufe auf dem Festgelände zu Monitoringzwecken**. Das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell führt diese im Auftrag des Gesundheitsdepartements St.Gallen bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung aus. Die Auswertung der Testkäufe dient zur Beurteilung der umgesetzten Jugendschutzmassnahmen.

* Angebot kann Kosten verursachen, weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 071 231 00 35.

Verpflichtung

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und setzen die entsprechenden Massnahmen (1-8) um.

Zusätzliche verpflichten wir uns folgende Zusatzmassnahmen umzusetzen (a–h):

a b c d e f g h

Ort | Datum _____

Unterschrift der Veranstaltungsleitung

Unterschrift des Patentinhabers
